

Antrag

der Abg. Andrea Schwarz u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Anerkennung ausländischer Ausbildungen im Rettungsdienst

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Qualifikationen für die Tätigkeit im Rettungsdienst als Transportführer, als Fahrer bzw. als Arzt im Rettungsdienst in anderen Ländern der Europäischen Union nach ihrer Kenntnis notwendig sind;
2. welche im europäischen Ausland erworbenen Qualifikationen in Deutschland für die Ausübung des Berufes Notfallsanitäter anerkannt werden;
3. welche Behörde in Baden-Württemberg für die Anerkennung und Einstufung ausländischer Abschlüsse für die Ausübung als Notfallsanitäter zuständig ist;
4. wie viele Anträge auf Anerkennung von Abschlüssen von Notfallsanitätern und Notärzten in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg anerkannt und abgelehnt worden sind;
5. wie sich die Anerkennungsquote nach Herkunftsland gestaltet;
6. welche weiteren Voraussetzungen (z. B. Maßnahmen und Fortbildungen) für die Ausbildungsanerkennung und die berufliche Ausübung in Baden-Württemberg notwendig sind;
7. ob eine Teilnahme an der Ergänzungsprüfung gemäß § 32 Absatz 2 Notfallsanitätäergesetz auch für Bewerber offensteht, die nicht über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent verfügen, sondern über eine äquivalente ausländische Qualifikation;
8. ob die Landesregierung Kenntnisse darüber hat, inwiefern die am Rettungsdienst beteiligten Organisationen in Baden-Württemberg gezielt Fachkräfte im europäischen Ausland und anderen Bundesländern anwerben, um dem Fachkräftemangel zu begegnen;

Eingegangen: 24. 10. 2018 / Ausgegeben: 10. 12. 2018

1

9. ob es vonseiten der Landesregierung Bemühungen gibt, die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse stärker zu forcieren;
10. ob der Landesregierung Zahlen zu den im Rettungsdienst Tätigen vorliegen, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben.

24. 10. 2018

Andrea Schwarz, Poreski, Niemann,
Seemann, Krebs, Frey GRÜNE

Begründung

In Baden-Württemberg existiert ein Fachkräftemangel im Rettungsdienst – im Besonderen bei Notfallsanitätern (Seite 22, Rettungsdienst, 41. Jhg., Nummer 9, SK). Der gemeinsame europäische Arbeitsmarkt und Wirtschaftskrisen in vielen Staaten Europas ziehen eine hohe Arbeitnehmermobilität mit sich. Qualifiziertes Personal des Rettungsdienstes sucht dabei in vielen Ländern vergebens um eine Anstellung, in Baden-Württemberg hingegen fehlt dieses Personal. Andere Staaten mit Fachkräftemangel im Rettungsdienst, wie die Schweiz oder Dänemark, haben bereits seit einigen Jahren unterschiedliche Programme aufgelegt, um wiederum deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezielt anzuwerben.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 Nr. 31-0141.5-016/5068 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Qualifikationen für die Tätigkeit im Rettungsdienst als Transportführer, als Fahrer bzw. als Arzt im Rettungsdienst in anderen Ländern der Europäischen Union nach ihrer Kenntnis notwendig sind;*

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, welche Qualifikationen für die Tätigkeit im Rettungsdienst als Transportführer/-in, als Fahrer/-in bzw. als Arzt/Ärztin im Rettungsdienst in anderen Ländern der Europäischen Union notwendig sind.

- 2. welche im europäischen Ausland erworbenen Qualifikationen in Deutschland für die Ausübung des Berufes Notfallsanitäter anerkannt werden;*

Welche im europäischen Ausland erworbenen Qualifikationen in Deutschland für die Ausübung des Berufes Notfallsanitäter/-in anerkannt werden können, ist im Einzelfall zu entscheiden. Das Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) setzt nach § 2 Absatz 4 bei Ausbildungen in EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz nicht nur ein bestimmtes formales Ausbildungsniveau voraus, sondern verlangt außerdem, dass diese keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der im Notfallsanitätergesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelten Ausbildung aufweisen. Dabei ist zunächst zu klären, ob die konkrete Ausbildung des Notfallsanitäters oder der Notfallsanitäterin zumindest grundsätzlich zugeordnet werden kann. Solche

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Referenzausbildungen sind beispielsweise die Ausbildung zum Rettungssanitäter – Tertiärstufe Höhere Fachschule in der Schweiz, die Ausbildung zum Ratownik medyczyny mit Bachelor-Abschluss in Polen oder die Ausbildung zum mentőtiszt („Rettungsoffizier“) in Ungarn. Bestehen bei solchen Ausbildungen wesentliche Unterschiede zur Ausbildung in Deutschland, können diese ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter erworben haben, unabhängig davon, in welchem Staat die Berufspraxis erworben wurde. Ist danach eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, nachzuweisen. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

3. welche Behörde in Baden-Württemberg für die Anerkennung und Einstufung ausländischer Abschlüsse für die Ausübung als Notfallsanitäter zuständig ist;

Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse für die Ausübung des Berufs als Notfallsanitäter/-in ist nach § 3 Absatz 4 a Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

4. wie viele Anträge auf Anerkennung von Abschlüssen von Notfallsanitätern und Notärzten in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg anerkannt und abgelehnt worden sind;

5. wie sich die Anerkennungsquote nach Herkunftsland gestaltet;

Das Notfallsanitätergesetz ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Nach § 2 Absatz 6 des Notfallsanitätergesetzes fließen die Anträge auf Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen als Notfallsanitäter/-in in die seit dem Erhebungsjahr 2012 geführte amtliche Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ein. Vor dem Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes war der Beruf Rettungsassistent/-in der für den Rettungsdienst relevante vergleichbare Beruf. Entsprechend lässt § 9 des Rettungsdienstgesetzes auch noch übergangsweise den Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu. Das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) ist am 31. Dezember 2014 außer Kraft getreten. Es enthielt keine Statistikregelung wie das Notfallsanitätergesetz, Daten wurden aber dennoch erhoben.

Nach Angaben des Statistischen Landesamts wurden im Jahr 2013 acht und im Jahr 2017 vier ausländische Berufsqualifikationen als Rettungsassistent/-in bzw. Notfallsanitäter/-in anerkannt. Dabei wurden alle erfassten Anträge positiv beschieden, d. h. es wurde volle Gleichwertigkeit festgestellt. Die Ausbildungsstaaten waren Polen (zweimal 2013, zweimal 2017), Ungarn (zweimal 2013, einmal 2017), die Schweiz (zweimal 2013), Australien (einmal 2017), Griechenland (einmal 2013) und Russland (einmal 2013).

Über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen als Notarzt/Notärztin wird keine amtliche Statistik geführt.

6. welche weiteren Voraussetzungen (z. B. Maßnahmen und Fortbildungen) für die Ausbildungsanerkennung und die berufliche Ausübung in Baden-Württemberg notwendig sind;

Für die Anerkennung und die Berufszulassung sind entweder eine Eignungsprüfung (bei europäischen Qualifikationen) bzw. eine Kenntnisprüfung (bei Qualifikationen aus Drittstaaten) oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, soweit wesentliche Unterschiede zu der im Notfallsanitätergesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geregelten Ausbildung bestehen, die nicht durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen ausgeglichen sind.

- 7. ob eine Teilnahme an der Ergänzungsprüfung gemäß § 32 Absatz 2 Notfallsanitättergesetz auch für Bewerber offensteht, die nicht über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent verfügen, sondern über eine äquivalente ausländische Qualifikation;*

Das Rettungsassistentengesetz ist zum 31. Dezember 2014 außer Kraft getreten (vgl. oben zu Nummer 5). Eine Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse als Rettungsassistent/Rettungsassistentin ist daher nicht mehr möglich.

Der für die Zulassung zu einer Notfallsanitäter-Ergänzungsprüfung gemäß § 32 Absatz 1 und 2 des Notfallsanitättergesetzes geforderte Nachweis des Berufsabschlusses eines Rettungsassistenten und einer Berufstätigkeit „als Rettungsassistent“ kann daher nicht mehr erbracht werden.

Der gesetzgeberische Zweck des § 32 Notfallsanitättergesetz bestand darin, Rettungsassistentinnen und -assistenten mit einschlägiger Berufserfahrung für einen befristeten Zeitraum einen erleichterten Zugang zu der neuen Berufsausübung zu gewähren. Diese dem Gedanken der Besitzstandswahrung folgende Regelung knüpft an eine qualifizierte Tätigkeit „als Rettungsassistent“ i. S. eines Gesetzes (z. B. des Rettungsdienstgesetzes) oder an eine vergleichbare Tätigkeit an (VG Freiburg vom 27. Juli 2016 – 7 K 1149/15). Es ist nicht erkennbar, dass diese an strenge Voraussetzungen geknüpfte Zugangserleichterung auch einem erleichterten Zugang von Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen zu dem neuen Beruf des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin dienen sollte.

Im Rettungsdienst tätige Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss müssen daher gemäß § 2 Absatz 3 des Notfallsanitättergesetzes die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung als Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin anstreben oder die Ausbildung eines Notfallsanitäters/einer Notfallsanitäterin durchlaufen.

- 8. ob die Landesregierung Kenntnisse darüber hat, inwiefern die am Rettungsdienst beteiligten Organisationen in Baden-Württemberg gezielt Fachkräfte im europäischen Ausland und anderen Bundesländern anwerben, um dem Fachkräftemangel zu begegnen;*

Es liegen keine Informationen darüber vor, dass die am Rettungsdienst beteiligten Organisationen in Baden-Württemberg gezielt Fachkräfte in anderen Bundesländern anwerben, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Hinsichtlich der Anwerbung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im europäischen Ausland sind lediglich wenige Ausnahmefälle bekannt.

- 9. ob es vonseiten der Landesregierung Bemühungen gibt, die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse stärker zu forcieren;*

Die Landesregierung fördert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen insbesondere mit einer spezialisierten Anerkennungsberatung. Diese soll Interessierte bei der Antragstellung unterstützen und damit auch den anerkennenden Stellen die Arbeit erleichtern. Baden-Württemberg ist eines der wenigen Bundesländer, das deshalb in seinem Landesanererkennungsgesetz bewusst einen Anspruch auf Beratung verankert hat. Das Land fördert diese Beratung mit über 800.000 Euro im Jahr. Die gemeinsam mit dem Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) und der Liga der freien Wohlfahrtspflege aufgebauten Beratungsstrukturen wurden in diesem Jahr um Kooperationen mit ausgewählten Jobcentern ergänzt. Ziel ist es, durch diese Zusammenarbeit den Zugang zu spezialisierter Beratung zu vergrößern. Die Anerkennungsberatung versorgt die Ratsuchenden nicht nur mit Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Anerkennung, sondern sie stellt auch eine wichtige Brücke zu Qualifizierungsmaßnahmen dar, wenn diese für die volle Gleichwertigkeit oder für den Einstieg in das Berufsleben notwendig sind.

- 10. ob der Landesregierung Zahlen zu den im Rettungsdienst Tätigen vorliegen, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben.*

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach Klassifikation der Berufe weist im März 2018 insgesamt 165 ausländische sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in Berufen des Rettungsdiensts (Berufsuntergruppe 8134) aus. Von diesen waren

mehr als 70 % in dem Alter, in dem üblicherweise Ausbildungen begonnen werden, bereits in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt, und dürften demzufolge mehrheitlich Bildungsinländer sein. Auch diejenigen Personen, auf die dieses Kriterium nicht zutrifft, könnten die Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt in Deutschland absolviert haben. Außerdem kann es auch deutsche Staatsangehörige geben, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben.

Weitere Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration